



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse

- per E-Mail-Verteiler -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
RD Beckmann

TRS_Referat_82A@bamf.bund.de

www.bamf.de

Trägerrundschreiben Integrationskurse 04/20 Information im Zusammenhang mit dem "Corona-Virus"

Gz. 82A-9500-12.16.04
Nürnberg, 09.03.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ (COVID-19) möchten wir Sie aus aktuellem Anlass auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die **Entscheidungen** über das weitere Vorgehen bei **Verdachtsfällen und über eine etwaige Aussetzung des Unterrichts** obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden, das ist in der Regel das jeweilige Gesundheitsamt. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.
2. Für die Teilnehmenden gilt: Ein **Fernbleiben aus reiner Sorge** um eine mögliche Ansteckung kann nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt werden. Für zur Teilnahme verpflichtete Personen gilt darüber hinaus: Die Verpflichtung besteht fort und kann nur von der Behörde aufgehoben werden, die sie ausgesprochen hat; das ist in keinem Fall das Bundesamt, sondern das Jobcenter, die Sozialbehörde (Träger der Leistungen nach dem AsylbLG) oder die Ausländerbehörde.
3. Unverändert gilt: unabhängig von der Art der Erkrankung ist das Fehlen eines Teilnehmenden bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attestes entschuldigt. Darüber hinaus gilt ein Teilneh-



mer als entschuldigt, wenn er nachweist, dass die örtlich zuständige Behörde gegen ihn eine Quarantäne angeordnet hat. Abweichend vom geltenden „Fehlzeitenkatalog“ können auch Fehlzeiten als entschuldigt anerkannt werden, wenn lediglich eine (Anwesenheits-) Bescheinigung einer Arztpraxis vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass sich die Person an dem Tag auf das Coronavirus hat testen lassen. Als entschuldigt gelten ebenfalls Tage, an denen ggf. (nachweisbar) auf das Ergebnis dieses Tests gewartet wird.

4. Im Fall einer **behördlich angeordneten Schließung der Sprachschule** empfiehlt das Bundesamt den Integrationskursträgern, den oder die entsprechenden Kurs(e)/Kursabschnitt(e) zu unterbrechen und nach Ende der Schließung fortzuführen. Auf diese Weise bleiben den Teilnehmenden die Stundenkontingente erhalten, die Finanzierung erfolgt nach den bestehenden Regelungen der Abrechnungsrichtlinien. Für die Kursunterbrechung ist auf Basis der Aktualisierung der Kursabschnittsbeginndaten seitens des Kursträgers die Vergütung der vor der Unterbrechung im betroffenen Kursabschnitt bereits vom Kursträger erbrachten Unterrichtsleistung gewährleistet. Wird der Kurs hingegen formal abgebrochen kann eine Vergütung für die zuvor erbrachten Unterrichtseinheiten des entsprechenden Kursabschnitts nicht garantiert werden.
5. Bitte beachten Sie darüber hinaus die **Regelungen des Infektionsschutzgesetzes** (IfSG), nach denen unter bestimmten Umständen im Falle einer angeordneten Schließung **Erstattungsansprüche gegen die örtliche Gesundheitsbehörde** bestehen (§§56 ff. IfSG). Das Bundesamt hat keinerlei Einfluss auf dieses Verfahren und ist daran nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“